



Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse

Persönliche Zuverlässigkeit

Die persönliche Zuverlässigkeit ist in § 5 Waffengesetz (WaffG) geregelt. Die erforderlichen Überprüfungen werden durch die Kreisverwaltung vorgenommen. Die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses ist nicht erforderlich.

Persönliche Eignung

Die persönliche Eignung ist in § 6 Waffengesetz (WaffG) geregelt. Die erforderlichen Überprüfungen werden durch die Kreisverwaltung vorgenommen. Seitens des Antragstellers ist zunächst nichts zu veranlassen.

Waffensachkunde

Als Nachweis der Waffensachkunde dient ein amtlich anerkanntes Prüfungszeugnis oder ein gültiger deutscher Jahresjagdschein.

Bedürfnis

Für jagdlich genutzte Langwaffen reicht der gültige deutsche Jahresjagdschein als Bedürfnisnachweis aus. Sportschützen benötigen eine Bedürfnisbescheinigung des anerkannten Schießsportverbandes, welchem der jeweilige Schützenverein angegliedert ist. Waffensammler müssen die kulturhistorische Bedeutsamkeit des beantragten Sammelziels glaubhaft machen. (Die Erteilung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler erfolgt in Zusammenarbeit mit der Oberen Waffenbehörde bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier.)

Alterserfordernis

Die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse setzt grundsätzlich die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus. Abweichend davon ist der Erwerb großkalibriger Schusswaffen durch Sportschützen an die Vollendung des 21. Lebensjahres gebunden. Sollte der Antragsteller jedoch das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so ist zum Erwerb großkalibriger Sportwaffen ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen.